Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5 **Ausgegeben Danzig, den 16. Januar** **1935**

Inhalt:

Tag	Inhalt:	Seite
31. 12. 1934	Verordnung zur Ergänzung der Schiffsbesetzungsordnung	213
9. 1. 1935	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Belebung der Bauwirtschaft und zur Förderung des Wohnungsbaues vom 17. 6. 1933	214
10. 1. 1935	Verordnung zur Förderung von Danziger Qualitätsarbeit	215
31. 12. 1934	Verordnung über die Festsetzung des Voranschlages der Träger der Sozialversicherung	215

12

Verordnung

zur Ergänzung der Schiffsbesetzungsordnung.

Vom 31. Dezember 1934.

Auf Grund der §§ 32 und 15 der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung vom 22. 12. 1931, G.Bl. 1932 S. 385) und der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 195 — in der Fassung der Rechtsverordnung betr. Polizeiverordnungsrecht des Senats vom 25. September 1934 — G.Bl. S. 705 — wird verordnet was folgt:

§ 1

Führer von Ruder- und Segelbooten, die auf einer Gesamtentfernung von nicht mehr als fünf Seemeilen von der Küste der Freien Stadt Danzig aus zu Lustfahrten auf See mit Fahrgästen gewerbsmäßig benutzt werden, bedürfen keines in der Schiffsbesetzungsordnung vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses, müssen aber im Besitz eines sonst etwa vorgeschriebenen polizeilichen Befähigungsausweises sein, in der Regel das 21. Lebensjahr vollendet haben und durch einen Vertrauensarzt der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig oder durch den Kreisarzt bescheinigtes genügendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen.

§ 2

Führer von Motorbooten und Segelbooten mit Hilfsmotor, die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober auf eine Gesamtentfernung von höchstens fünf Seemeilen von der Küste der Freien Stadt Danzig aus zu Lustfahrten auf See mit Fahrgästen gewerbsmäßig benutzt werden, bedürfen, sofern diese Fahrzeuge nicht mehr als 100 Personen befördern dürfen, eines Befähigungszeugnisses A 1 als Seeschiffer auf Küstenfahrt neben dem Befähigungszeugnis als Seemotorführer.

Für Führer von Motorbooten genügt bei Lustfahrten auf See mit Fahrgästen in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Seemeilen von der Küste der Freien Stadt Danzig aus ein Befähigungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei neben dem Befähigungszeugnis als Seemotorführer. Neben dem Befähigungszeugnis A 1 oder B 1 ist ein sonst etwa polizeilich vorgeschriebener Befähigungsausweis nachzuweisen.

§ 3

Inhabern eines Befähigungszeugnisses A 3 und A 4, die im Besitze eines vor dem 1. April 1932 ausgestellten Befähigungszeugnisses als Steuermann auf kleiner Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt alter und neuerer Art waren, wird widerruflich die Genehmigung erteilt, Fahrgastschiffe für Fahrten in See auf einer Gesamtentfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen zu führen.

§ 4

(1) Führer von Fahrzeugen in der Küstenfischerei vor der Küste der Freien Stadt Danzig müssen das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine Seefahrtzeit in der Küstenfischerei oder in der Hochseefischerei von mindestens 50 Monaten nachweisen können. Soweit sie nicht das Befähi-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 1. 1935.)

gungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei oder das Befähigungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei besitzen, müssen sie die Kenntnis der Seestraßenordnung und der für das Gebiet der Küstenfischerei geltenden polizeilichen Vorschriften durch eine vor der Staatlichen Seefahrtschule Danzig abzulegende Prüfung nachweisen.

(2) Fischern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie mindestens 50 Monate ein Fahrzeug in der Küsten- oder Hochseefischerei selbständig geführt haben, kann auf Antrag die Prüfung über Bestimmungen der Seestraßenordnung und der für das Küstenfischereigebiet geltenden polizeilichen Vorschriften erlassen werden. Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1935 bei der Staatlichen Seefahrtsschule gestellt werden.

(3) Auf Fahrzeugen mit Hilfsmotoren müssen in jedem Falle gemäß § 15 Abs. 2 der Schiffsbesetzungsordnung die Führer der Maschinenanlage ein Befähigungszeugnis C 1 besitzen.

§ 5

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie wird vom Senat der Freien Stadt Danzig ernannt.

(2) Die Prüfungsgebühr beträgt 3,— G. Sie kann im Bedürftigkeitsfalle erlassen werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen werden, falls nicht nach allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 300,— G, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

§ 8

Es werden aufgehoben:

1. Die Ziffern 1 und 2 im Artikel I der Polizeiverordnung vom 18. September 1931 (St.A. I 1932 S. 45).
2. Die Ausnahmebestimmung über die Besetzung der zu Lustfahrten auf See gewerbsmäßig benutzten Motorfahrzeuge einschl. der Segelboote mit Hilfsmotor mit Schiffsführern vom 13. November 1933 (St.A. Teil I S. 645).
3. Die Ausnahmebestimmung über die Erleichterung der Vorschriften über die Besetzung von Fahrgastschiffen für Fahrten in See auf einer Gesamtentfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom 2. Juni 1932 (St.A. Teil I S. 208).

Danzig, den 31. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Huth

13

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung zur Belebung der Bauwirtschaft und zur Förderung des Wohnungsbaues vom 17. 6. 1933 (G.Bl. S. 268).

Vom 9. Januar 1935.

Auf Grund von § 1 Abschnitt VII Ziffer 82 und 84 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Belebung der Bauwirtschaft und zur Förderung des Wohnungsbaues vom 17. 6. 1933 (G.Bl. S. 268) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

14

Verordnung

zur Förderung von Danziger Qualitätsarbeit.

Vom 10. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig hergestellte Waren, die im Inland zum Verkauf gestellt werden, sind besonders zu kennzeichnen.

§ 2

Wer in Danzig hergestellte Ware zum Verkauf stellt, ohne die Ware in der vorgesehenen Weise zu kennzeichnen, oder wer Ware, die nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig hergestellt ist, in einer Weise kennzeichnet, die auf Grund dieser Verordnung Waren vorbehalten ist, die in Danzig hergestellt sind, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Industrie- und Handelskammer zu Danzig oder des Senats ein.

§ 3

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erläßt der Senat. Dieser kann auch von der Kennzeichnungspflicht Ausnahmen zulassen.

Der Senat kann die Ausübung der auf Grund dieser Verordnung oder von Ausführungs- oder Übergangsbestimmungen ihm zustehenden Befugnisse einer von ihm zu benennenden Stelle übertragen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 10. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

15

Verordnung

über die Festsetzung des Voranschlages der Träger der Sozialversicherung.

Vom 31. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Organe der Versicherungsträger folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Voranschlag wird festgesetzt:

bei den Trägern der Krankenversicherung vom Vorstand,
bei den Genossenschaften der Unfallversicherung vom Genossenschaftsvorstand,
bei der Versicherungsanstalt für Invalidenversicherung vom Gesamtvorstand,
bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte vom Direktorium.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

14 **Verordnung**

zur Förderung von Danziger Qualitätsarbeit.

Vom 10. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig hergestellte Waren, die im Inland zum Verkauf gestellt werden, sind besonders zu kennzeichnen.

§ 2

Wer in Danzig hergestellte Ware zum Verkauf stellt, ohne die Ware in der vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen, oder wer Ware, die nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig hergestellt ist, in einer Weise kennzeichnet, die auf Grund dieser Verordnung Waren vorbehalten ist, die in Danzig hergestellt sind, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Industrie- und Handelskammer zu Danzig oder des Senats ein.

§ 3

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erläßt der Senat. Dieser kann auch von der Kennzeichnungspflicht Ausnahmen zulassen.

Der Senat kann die Ausübung der auf Grund dieser Verordnung oder den Ausführungs- oder Übergangsbestimmungen ihm zustehenden Befugnisse einer von ihm zu benennenden Stelle übertragen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 10. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

15 **Verordnung**

über die Festsetzung des Voranschlages der Träger der Sozialversicherung.

Vom 31. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Organe der Versicherungsträger folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Voranschlag wird festgesetzt:
bei den Trägern der Krankenversicherung vom Vorstand,
bei den Genossenschaften der Unfallversicherung vom Genossenschaftsvorstand,
bei der Versicherungsanstalt für Invalidenversicherung vom Gesamtvorstand,
bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte vom Direktorium.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.